Bildungsdirektion
Oberösterreich

Vereinbarung:
Freistellung für das PH-Studium der Berufspädagogik im 6. Semester

Gemäß § 30 LVG kann Berufsschullehrpersonen für die berufsbegleitend zu absolvierende Ausbildung zur Berufsschullehrperson für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine Freistellung von 22 Wochen oder 110 Tagen, soweit dies für die Präsenz an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist, unter Beibehaltung des Entgeltes gewährt werden.
Das Studium an der PH Oberösterreich ist derzeit so organisiert, dass die Freistellung im ganzen 5. Semester erfolgt, weil in dieser Zeit eine Vollzeitstudienphase vorgesehen ist.
Von den gesetzlich bis zu 110 Tagen möglicher Freistellung bleiben einige Tage (ca. 10 bis 20) übrig, die für eine Freistellung im 6. Semester verwendet werden können.

Bis zu einer allfälligen Regelung durch den Gesetzgeber oder das BMBWF wird für den Bereich der Bildungsdirektion für Oö diesbezüglich folgende Vorgangsweise vereinbart:
Für einzelne Tage, an denen regelmäßig wöchentlich die Anwesenheit an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist (mit Ausnahme von einzelnen Wochen ca. 3 x im Semester) werden diese Tage in den Stundenplänen von Unterricht freigehalten.

Da die Freistellung unter Beibehaltung der Bezüge erfolgt, wird dieser Studientag einheitlich für alle Studentinnen und Studenten mit 5 Stunden für die wöchentliche Lehrverpflichtung berücksichtigt, d.h. diese 5 Wochenstunden gelten durch den Studientag als erbracht.

Andere Freistellungstage im 6. Semester, an denen stundenplanmäßig Unterricht eingeteilt ist, der aufgrund der Anwesenheit auf der Pädagogischen Hochschule entfällt, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Bildungsdirektor
der Bildungsdirektion für OÖ
Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Vorsitzender des Zentralausschusses
für berufsbildende Pflichtschulen
Andreas Mascher